



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik hat
am 22.07.2026 folgende Ordnung erlassen:

**Ordnung für die Ethikkommission des Fachbereichs Mathematik und Informatik
– in der Fassung vom 22.07.2026 –**

Präambel

Die Ethikkommission des Fachbereichs Mathematik und Informatik [im Folgenden: Ethikkommission] wird auf Antrag tätig. Sie nimmt i.d.R. vor dem Beginn von Forschungsprojekten Stellung zur deren ethischer Vertretbarkeit.

Die Nutzung der Ethikkommission ist freiwillig. Über die Einreichung von Ethikanträgen an die Ethikkommission entscheidet die projektleitende Person in Eigenverantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und offiziellen Regelwerke. Die Ethikkommission bietet eine Einschätzung zur ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben an, wenn für ein Forschungsprojekt oder eine Abschlussarbeit ein solches Votum gewünscht oder von dritter Seite benötigt wird.

Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die für die Projektleitung zuständige Person nicht von ihrer Verantwortlichkeit für das Forschungsprojekt. Die Ethikkommission befasst sich mit dem Design und der Durchführung des Forschungsprojekts. Dazu zählen besonders die informierte Einwilligung, der Umgang mit Daten, der Umgang mit den Teilnehmenden am Forschungsprojekt sowie die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Die Ethikkommission stellt Hinweise zur ethischen Vertretbarkeit der geplanten Forschung zur Verfügung und ist allgemein Ansprechpartnerin für forschungsethische Fragestellungen.

§1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Am Fachbereich Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg wird eine Ethikkommission als unabhängiges Gremium gegründet.
- (2) Aufgabe der Ethikkommission ist die Prüfung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsprojekten in der Regel vor deren Durchführung, soweit dies nicht in anderen zwingenden Vorschriften geregelt ist oder in die Zuständigkeit anderer Ethikkommissionen der Universität fällt. Die Kommission orientiert sich dabei an den bestehenden Leitlinien zu Forschungsethik und verantwortungsvoller Forschung der Universität Marburg. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines gesamten Forschungsprojekts oder einzelner Aspekte eines Forschungsprojekts ist nicht Aufgabe der Ethikkommission.
- (3) Die Ethikkommission handelt im Auftrag des Fachbereichs und wird nur auf schriftlichen Antrag hin tätig. Die Entscheidung der Ethikkommission richtet sich nach § 5 dieser Ordnung.
- (4) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob
 - a) ausreichende Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos für Probanden, Teilnehmende und sonstige betroffene natürliche Einheiten getroffen wurden, wobei die Kommission zusätzlich zu den von der antragstellenden Person explizit genannten Risiken ggf. auch weitere Risiken mit in die Betrachtung aufnimmt,
 - b) ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und ethischen Risiken des Projekts besteht,
 - c) die Bestimmungen zur Einwilligung der Teilnehmenden oder Probandinnen und Probanden, bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, hinreichend berücksichtigt sind,
 - d) die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung trägt.

- (5) Die Ethikkommission bietet bei Bedarf Beratung zu forschungsethischen Fragen an.
- (6) Die Ethikkommission nimmt nicht zu Aspekten der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und militärischen Verwendung oder Verwertung der Forschungsergebnisse ("Dual Use") Stellung. Zu beachten sind die Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg vom 13.1.2015 in der Fassung vom 2.7.2019.
- (7) Die Ethikkommission bezieht sich bei ihrer Bewertung auch auf Aspekte des Datenschutzes (z.B. Anonymisierung oder das Recht auf Löschung der Daten). Ein positives Votum der Ethikkommission impliziert jedoch keine verbindliche Bewertung dieser Aspekte und ersetzt nicht eine umfassende datenschutzrechtliche Beurteilung durch die oder den Datenschutzbeauftragten.
- (8) Die wissenschaftliche und rechtliche Verantwortung der für das Projekt verantwortlichen Person bleibt unberührt.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Ethikkommission setzt sich zusammen aus fünf Professorinnen oder Professoren und zwei Personen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der technisch-administrativ Beschäftigten und der Studierenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Alle Mitglieder der Ethikkommission sind stimmberechtigt, soweit kein Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 4 vorliegt.
- (2) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Kommission anwesend sind.
- (3) Das Mitglied und das stellvertretende Mitglied aus der Gruppe der Studierenden werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats für die Dauer von einem Jahr gewählt, die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ethikkommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder der Ethikkommission wählen den Vorsitz und dessen Stellvertretung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Mathematik und Informatik.
- (5) Die Mitarbeit in der Ethikkommission erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.
- (7) Die Ethikkommission kann bei Bedarf sachkundige Expertinnen und Experten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein nichtöffentliches Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern der Ethikkommission zur Verfügung gestellt wird und im Dekanat archiviert wird. Kommissionsvoten, Antragsunterlagen sowie weitere mit dem Verfahren zusammenhängende Unterlagen werden ebenfalls im Dekanat archiviert.
- (2) Die Kommission kann Sachverständige um Abgabe von Stellungnahmen bitten und zu ihren Beratungen hinzuziehen sowie andere Ethikkommissionen oder fachliche geeignete Stellen um eine Stellungnahme bitten.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Sachverständige, Hilfspersonen und alle weiteren hinzugezogenen Stellen. Die Kommissionsmitglieder sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Ethikkommission unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur dieser Ordnung, Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis und ihrem Gewissen verantwortlich.

- (4) Mitglieder der Ethikkommission, die einen Antrag an die Ethikkommission stellen und/oder an einem zu beurteilenden Forschungsprojekt beteiligt sind, sind von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen. Die Berechtigung eines Mitglieds zur Teilnahme an der Beratung und Entscheidung erlischt für einen Antrag vorübergehend auch dann, wenn zwischen der antragstellenden Person und dem Mitglied ein Beschäftigungs-, Betreuungs- oder anderweitiges Abhängigkeitsverhältnis oder ein sonstiger Interessenkonflikt besteht. Die Mitglieder der Ethikkommission sind verpflichtet vor der Befassung mit dem jeweiligen Antrag, der oder dem Vorsitzenden Tatsachen anzuzeigen, die einer Beteiligung an der Beratung und Entscheidung entgegenstehen könnten. In diesem Fall wird die entsprechende Person von der Beratung und Entscheidung über diesen Antrag ausgeschlossen. Entfällt hierdurch die Beschlussfähigkeit, sind entsprechende Ersatzvertretende beizuziehen. Vor der Beratung über den Antrag ist das Bestehen möglicher Interessenkonflikte oder Gründe für den Ausschluss von der Beteiligung an der Beratung und Entscheidung ebenfalls der beratenden Ethikkommission bekanntzugeben.

§ 4 Antragstellung

- (1) Anträge setzen die Beteiligung mindestens einer Professorin/eines Professors, einer Postdoktorandin/eines Postdoktoranden, oder einer Doktorandin/eines Doktoranden aus dem Fachbereich an dem Forschungsprojekt voraus. Studentische Abschlussarbeiten können geprüft werden, wenn die betreuende Person die Begutachtung durch die Ethikkommission für erforderlich erachtet.
- (2) Der schriftliche Antrag an die Ethikkommission ist von einer für das Forschungsprojekt verantwortlichen Person zu stellen. Bei Forschungsprojekten oder Qualifizierungsarbeiten von Studierenden des Fachbereichs ist der Antrag zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen betreuenden Person einzureichen.
- (3) Die Ethikkommission stellt entsprechende Formulare für die Antragstellung und Hinweise auf der Webseite der Ethikkommission des Fachbereichs Mathematik und Informatik zur Verfügung.
- (4) Der Antrag ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Ethikkommission elektronisch einzureichen. Die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen umfassen neben den entsprechenden Formularen auf der Webseite gemäß Abs. 3 auch die dort genannten Unterlagen. Soweit im Rahmen der Durchführung des Forschungsprojekts Einwilligungen eingeholt werden, sind die dafür vorgesehenen Formulare ebenfalls vorzulegen.
- (5) Eine Bearbeitung von Anträgen kann aus formalen Gründen (z.B. unvollständige Unterlagen, Nichtzuständigkeit der Ethikkommission) oder aus inhaltlichen (ethischen) Gründen abgelehnt werden. Bei formalen Mängeln soll die Bearbeitung des Antrags zunächst zurückgestellt werden und der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden (um z.B. fehlende Unterlagen nachzureichen).
- (6) Anträge können bis zur Entscheidung der Kommission durch die Antragstellenden geändert oder zurückgenommen werden. Ethisch relevante Änderungen des Projekts nach der Antragstellung sind der Ethikkommission unverzüglich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere alle ethisch bedeutsamen Änderungen vor oder während der Durchführung des Forschungsprojekts, vor allem hinsichtlich des Abbruchs des Forschungsprojekts sowie hinsichtlich aller Ereignisse oder Bedingungen, die zur Gefährdung von Personen oder Einschränkungen ihres Persönlichkeitsrechts führen können oder geführt haben, sowie neue Erkenntnisse zu Risiken oder unerwartete Vorkommnisse von ethischer Relevanz. Im Falle von solchen nachträglichen ethisch relevanten Änderungen hinsichtlich der Konzeption oder Durchführung des Forschungsprojekts sind diese der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission anzuzeigen. Dies geschieht durch eine erneute Einreichung der Antragsunterlagen, in denen die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung klar gekennzeichnet sind. Die vorsitzende Person der Ethikkommission entscheidet über die Notwendigkeit einer erneuten Befassung der Ethikkommission.
- (7) Die Ethikkommission kann in Zusammenarbeit mit und auf Anfrage anderer Gremien beratend tätig werden und zu wissenschaftsethischen Problemstellungen in Forschungsprojekten, welche am

Fachbereich Mathematik und Informatik durchgeführt werden, beratend Stellung nehmen. Auch für diese Zusammenarbeit und Anfragen gilt die Vertraulichkeit nach § 3 Absatz 3.

§ 5 Entscheidungen der Ethikkommission

- (1) Die der Ethikkommission vorsitzende Person führt nach Antragseingang eine Vorprüfung durch, ob die Voraussetzungen für eine Befassung der Ethikkommission vorliegen und ob ein Begutachtungsverfahren einzuleiten ist. Die Ethikkommission legt Kriterien fest, nach denen eine Befassung der Ethikkommission nicht erforderlich ist. Wird ein Begutachtungsverfahren eingeleitet, begutachtet die Ethikkommission das Forschungsvorhaben auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Anträge in der Regel innerhalb von sechs Wochen und stellt den Antragstellenden ein schriftliches Votum zur Verfügung. Das Votum der Ethikkommission lautet entweder:
 - a) „Die Ethikkommission hält die Durchführung des Forschungsprojekts für ethisch vertretbar.“ *oder*
 - b) „Die Ethikkommission hält die Durchführung des Forschungsprojekts für ethisch vertretbar, wenn folgende (im Einzelnen zu bestimmende) Auflagen erfüllt werden.“ *oder*
 - c) „Die Ethikkommission hat ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsprojekts.“
- (2) Den antragstellenden Personen kann vor der Abgabe eines Votums durch die Ethikkommission die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Auf ihren Wunsch oder vor Abgabe eines nicht befürwortenden Votums gemäß Abs. 1 c) ist den antragstellenden Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, sind die antragstellenden Personen berechtigt, ihren Antrag zu überarbeiten und einmalig erneut der Ethikkommission zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Ein zustimmendes Votum gemäß Abs. 1 a) oder Abs 1 b) kann mit Hinweisen oder Empfehlungen versehen werden. Ablehnende Entscheidungen, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Ethikkommission kann die Befassung mit einem Antrag ablehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Begutachtung nicht vorliegen. Dies gilt insbesondere bei fehlender Zuständigkeit, fehlender Antragsberechtigung oder unvollständigen Antragsunterlagen.
- (5) Das Votum der Ethikkommission wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes anwesende Mitglied der Ethikkommission kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Meinung bei einer Abstimmung im Protokoll vermerkt wird.
- (6) Das Votum der Ethikkommission bezieht sich auf das in den Antragsunterlagen dargestellte Forschungsvorhaben. Änderungen des Forschungsprojekts, die ethisch bedeutsame Aspekte betreffen, können eine erneute Befassung durch die Ethikkommission erforderlich machen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 22.07.2026

gez.

Prof. Dr. Bernd Freisleben
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 05.08.2026
--